Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

155. Stück, 09.11.1926

Gesethblatt

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben ben 9. Novbr. 1926.)

Inhalt:

Nr. 235. Befanntmachung bes Staatsministeriums vom 1. November 1926, betreffend Abanderung ber mit Befanntmachung vom 10. Juli 1905 erlaffenen Bestimmungen, betreffend ben Ber= tehr mit Sprengftoffen.

Mr. 235.

Befanntmachung bes Staatsministeriums, betreffend Abanberung ber mit Befanntmachung vom 10. Juli 1905 erlaffenen Beftimmungen, betreffend ben Berfehr mit Sprengstoffen.

Oldenburg, den 1. November 1926.

Auf Grund bes Artitels 9 § 6 bes Gefetes vom 5. Degember 1868, betreffend bie Organisation bes Staatsmini= steriums und einiger bemfelben nachgeordneter Behörben, werben die mit Befanntmachung bes Staatsminifteriums bom 10. Juli 1905 erlaffenen Beftimmungen, betreffend ben Berkehr mit Sprengstoffen, (Gef.Bl. S. 377 ff.) in ber Faffung der Befanntmachungen bom 8. 1. 1923 (Gef. Bl. S. 30), bom 20. 8. 1923 (Gef.Bl. S. 679) und bom 7. 12. 1925 (Gef. Bl. S. 431) geandert wie folgt:

A. Der § 7 erhält folgenben Bortlaut:

Die Mitbeförderung unbeteiligter Personen auf Fuhrwerken, die Sprengstoffe befördern, ift verboten.

B. Im § 10 ift im Absat 1 hinter bem Worte "Gegen= ständen" und im Absat 2 hinter den Worten "für Feuer= waffen" jedesmal einzuschalten:

"auf dem gleichen Fahrzeug".

C. Im § 11 Absat 4 ift der folgende zweite Sat ein-

"In besonderen Fällen (z. B. bei Aufruhr, Unruhen) kann die Landespolizeibehörde oder mit ihrer Ermächtigung eine nachgeordnete Behörde anordnen, daß die Flagge vorsübergehend entfernt werden darf."

D. Der § 17a erhält folgende Faffung:

Die Beförderung von Sprengstoffen auf Last-Kraftwagen ist, wenn nicht die Ausnahmebestimmungen in § 19 Platz greifen, unter den in der Anlage zu § 17a dieser Bekanntmachung angegebenen Bedingungen zulässig. Diese Bedingungen enthalten auch die einschlägigen Vorsschriften aus den §§ 7, 8, 9, 10, 11 Abs. 4, 12, 14, 17, 17a Abs. 2, 18 und 19 dieser Bekanntmachung.

Die Landespolizeibehörde kann bestimmte Wege für den Kraftwagenverkehr mit Sprengstoffen überhaupt oder bedingungsweise verbieten. Diese Verbote werden in den Oldenburgischen Anzeigen bekannt gemacht. Die Vorschrift im § 13 Abs. 1 gilt für die Beförderung von Sprengstoffen auf Kraftwagen nicht. Die Fahrgeschwindigkeit von Kraftwagen oder Kraftwagenzügen, die Sprengstoffe führen, darf, soweit nicht andere Vorschriften geringere Geschwindigsteiten fordern, nicht mehr als 20 km in der Stunde bestragen. Für Kraftwagen bis zu 5,5 t Gesamtgewicht, die mit Lustbereisung versehen sind, kann eine Geschwindigkeit

bis 30 km-Stunde durch die Landespolizeibehörde zugelaffen werben.

E. Der § 19 erhält folgende Faffung:

Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen über den Landverkehr sind ohne weiteres in folgenden Fällen zulässig:

1. Für die Beforderung von Sprengstoffproben bis gu einem Gewicht von 0,5 kg nach Laboratorien zum 3wede ber chemischen Untersuchung finden unter ber Vorausfetung, daß die Proben durch eine zuverläffige Berson befördert werben, von den Borschriften bes Abschnittes II nur bie Bestimmungen bes § 10 An= wendung. Die Sprengftoffprobe ift, wenn fie nicht aus unverletten Patronen befteht, in fauberes Papier fo einzuwickeln, daß bei ber Beforberung feine Sprengftoffteile aus bem Badchen heraustommen fonnen. Dieses Backchen ober die unverletten Batronen find in ein fleines bichtes Solzfistchen unter Husfüllung ber Sohlräume mit Solzwolle oder einem ähnlichen elafti= ichen Stoffe fo fest zu verpaden, daß in teiner Beife in dem Riftchen eine Bewegung des Inhalts möglich ift. Das Riftchen ift gut zu verschließen.

Die Verpackungsvorschriften des § 6 finden keine Anwendung.

Öffentliche Straßenverkehrsmittel dürfen für die Bestörderung dieser Sprengstoffproben nach Laboratorien nicht benutt werden.

2. Für die Beförderung von Sprengstoffproben bis zu einem Gewicht von 10 kg von Bergwerken nach amtlichen oder amtlich anerkannten Prüfstellen (Verssuchsstrecken oder ähnlichen Prüfungsanstalten) zur Prüfung finden unter der Voraussetzung, daß die Sprengstoffproben von einer zuverlässigen, von der Bergwerksverwaltung ausdrücklich damit beauftragten

Berson befördert werden, die Verpackungsvorschriften im § 6 und die Beförderungsvorschriften des Abschnittes II keine Anwendung. Öffentliche Straßenverkehrsmittel dürfen auch in diesem Falle für die Besörderung nicht benutt werden. Die Proben (Patronen) sind möglichst in ihrer Ursprungsverpackung (Paket) zu belassen. Soweit es sich um angebrochene Pakete handelt, sind die Patronen zu fest gepackten Paketen zu vereinigen. Die Pakete sind in einem widerstandsfähigen Behälter unter Ausfüllung der Zwischenräume mit Holzwolle, Papier oder einem ähnlichen elastischen Stoffe so zu verpacken, daß sie in keiner Weise in dem Behälter sich bewegen können. Der Behälter ist für den Transport sicher zu verschließen.

außer ben Sprengstoffproben zugleich mit Sind biefen auch Sprengkapfeln zur Brufftelle (Berfuchsftrede) zu beforbern, fo barf beren Bahl nicht über 10 hinausgehen. Die Sprengkapfeln find, jede für fich, in weiches Papier einzuwickeln und fodann in eine Blech= ober Bappichachtel unter Ausfüllung aller verbleibenden Bwifchenraume mit feinem Gagemehl, Papier ober ähnlichen elastischen Stoffen so fest zu verpacken, baß fie fich nicht bewegen fonnen. Statt beffen konnen bie Sprengfapfeln auch in Solzflötichen mit Bohrungen und Schiebededel verpadt werden, wenn eine Sicherung gegen Berschieben in gleich zuverläffiger Beise erfolgt. Die Schachtel oder die Solzflögen find nach Aufbringen bes Dedels (bei Schachteln unter Berfchnurung) in einem befonderen Behalter in berfelben Beije gu berpacken wie die fleinen Sprengstoffproben (Nummer 1). Das Busammenpacken von Sprengkapfeln und Sprengmittel in bemfelben Behälter ift unter allen Umftanben un= julaffig. - Sind nur Sprengfapfeln und feine Sprengmittel zwecks Prüfung nach amtlichen ober amtlich an= erfannten Bersuchsftreden zu beforbern, fo find fie in ihren vorgeschriebenen Verpackungsschachteln zu belassen (bei angebrochenen Schachteln unter Ausfüllung der bei dichter stehender Anordnung der Kapseln verbleibenden Hohlräume mit seinem Sägemehl oder weichem Papier und nach Wiederaufsetzen und Verschnüren des Schachteldeckels) und in einem widerstandsfähigen Behälter sicher zu verpacken.

Die Behälter mit Sprengstoffen und Sprengkapseln müffen während der Fahrt beständig unter Aufsicht

ber Begleitperfon bleiben.

Wird für die Beförderung ein Kraftwagen (Persfonen= oder Lastkraftwagen) benutzt, so darf die Fahrsgeschwindigteit nicht größer als 30 km in der Stunde sein.

3. Für andere als die in den Nummern 1 und 2 ers wähnten Beförderungen von Sprengstoffen in Mengen von nicht mehr als 35 kg Rohgewicht finden von den Vorschriften des Abschnittes II nur die §§ 7 bis 10

Unwendung.

4. Für die Beförderung von Sprengftoffen in dringenden Fällen allgemeiner Gefahr, 3. B. bei Gisftopfungen, finden, wenn zuverläffige Begleitung vorhanden ift, Ausnahmen von der Beftimmung im Abf. 1 ebenfo wie von den Bestimmungen in § 8 Abs. 2 britter Satz und Abs. 3, § 10, § 11 Abs. 1 bis 3, § 13 266. 1, § 14, § 15 und § 16 ftatt. Wenn nur ein einziges Fuhrwert verfügbar gemacht werden fann, wenn also Sprengftoffe und Sprengkapfeln auf bem= felben Fahrzeug untergebracht werben muffen, fo find bie vorschriftsmäßig gepackten vollen Schachteln mit Sprengkapfeln (ober angebrochene Schachteln nach forg= fältiger Ausfüllung bes bei ftehenber bichter Anordnung ber Sprengkapfeln in ben Schachteln verbleibenden Sohl= raums mit feinem Sagemehl, Bapier ober einem ahn= lichen elaftischen Stoff und nach Auffetzen bes Schachtel= beckels) in ein fleines Solgfästchen unter forgfältiger Ausfüllung der Hohlräume mit Holzwolle oder einem ähnlichen elastischen Stoffe so fest zu verpacken, daß die Schachteln in dem Kästchen in keiner Weise sich bewegen können. Das Kästchen ist fest zu verschließen (aber nicht mit Nägeln, sondern mit Schrauben oder durch sicheres Umschnüren) und während des Transportes an einem um den Hals oder über die Schultern zu legenden Riemen oder Gurt zu tragen.

F. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tag ihrer Berkundung in Rraft.

Oldenburg, den 1. November 1926.

Dr. Driver.

Anlage zu § 17a der Bekanntmachung.

Bedingungen

de nor manga et en für bie de le le

Beförderung von Sprengstoffen auf Lastkraftwagen gemäß § 17a der Bekanntmachung des Staatsministeriums über den Berkehr mit Sprengstoffen.

Außer den Vorschriften der Verordnung über Kraftschrzeugverkehr vom 5. Dezember 1925 (RGBl. I S. 439) und der späteren Nachträge dazu gelten für Lastkrastwagen, welche zur Beförderung von Sprengstoffen bestimmt sind, und für die dazu gehörigen Anhängewagen die nachstehend unter A wiedergegebenen Bestimmungen der §§ 7, 8, 9, 10, 11 Abs. 4, 12, 14, 17, 17a Abs. 2 und 3, 18 und 19 der Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Verstehr mit Sprengstoffen, und außerdem die unter B und Cangeführten Sondervorschriften:

A. Aus der Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen.

\$ 7.

Die Mitbeförderung unbeteiligter Personen auf Fuhrwerken, die Sprengstoffe befördern, ist verboten.

§ 8.

Bei dem Verpacken und dem Verladen, sowie bei dem Abladen und Auspacken darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden. Das Berladen und Abladen hat unter sorgfältiger Bersmeidung von Erschütterungen zu erfolgen. Die Versendungssstücke dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden. Das Verladen nitroglyzerinhaltiger Sprengstoffe auf Juhrswerke und das Abladen von solchen darf nur an Nampen oder gleichwertigen Einrichtungen unter Benuhung von weichen Unterlagen stattfinden. Das Aufs und Abladen darf nur von zuverlässigen unterrichteten Personen und unter Aufsicht erfolgen.

Soll das Verladen oder Abladen ausnahmsweise nicht vor der Fabrik oder dem Lagerraum oder innerhalb dieser Räume geschehen, so ist hierzu die Genehmigung der Orts= polizeibehörde einzuholen.

§ 9.

Die Versendungsstücke müssen auf dem Fuhrwerke so fest verpackt werden, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus ihrer Lage gesichert sind, insbesondere dürsen Tonnen nicht aufrecht gestellt, müssen vielmehr gelegt und durch Holzunterlagen unter Haars und Strohdecken gegen jede rollende Bewegung gesichert werden.

§ 10.

Sprengstoffe dürfen nicht mit Zündhütchen, Zündpräparaten oder sonstigen leicht entzündlichen oder selbstentzündlichen Gegenständen auf dem gleichen Fahrzeug zusammen verladen werden.

Die im § 2 Ziffer 2 und 3 aufgeführten Stoffe bürfen nicht mit Pulver, Sprengfalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1), Kartuschen, Betarben, Feuerwerkskörpern, Zünsbungen (§ 2 Ziffer 4), ober mit Patronen für Feuerwaffen auf bem gleichen Fahrzeug zusammen verladen werben.

§ 11 Abs. 4.

Die Fuhrwerke muffen als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare, stets ausgespannt gehaltene schwarze

Flagge mit weißem P führen. In besonderen Fällen (z. B. bei Aufruhr, Unruhen) kann die Landespolizeibehörde oder mit ihrer Ermächtigung eine nachgeordnete Behörde ansordnen, daß die Flagge vorübergehend entfernt werden darf.

§ 12.

Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, dürfen niemals ohne Bewachung bleiben.

Auf denselben darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden. Auch in der Nähe der Fuhrwerke ist das Anzünden von Feuer oder Licht sowie das Tabakrauchen verboten.

§ 14.

Bei jedem Aufenthalt von mehr als einer halben Stunde ist eine Entfernung von mindestens 300 m von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden einzuhalten.

Die Ortspolizeibehörde darf, falls eine geeignete Haltesstelle in solcher Entfernung nicht zu finden ist, gestatten, daß eine Haltestelle in einer geringeren, wenn aber nicht ein anderer Schutz geboten ist, mindestens 200 m betragenden Entfernung von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gesbäuden gewählt wird.

Bei einem Aufenthalte von mehr als einer halben Stunde in der Nähe von Ortschaften ist überdies der Ortspolizeibehörde tunlichst schleunig Anzeige zu erstatten; die Ortspolizeibehörde hat darauf die ihr notwendig erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

§ 17.

Werden zur Beförderung von Sprengstoffen Juhrwerke verwendet, welche mit festen, dicht schließenden und seuerssicher hergestellten, während des Transports unter Verschluß gehaltenen Wagenkasten versehen sind, so finden hinsichtlich der Beförderung solcher Transporte nur die Vorschriften

im § 11 Abs. 4, § 12 und § 14 Anwendung, und zwar die des § 14 mit der Maßgabe, daß die regelmäßig einzus haltende Entfernung 200 m beträgt.

§ 17a.

Die Landespolizeibehörde kann bestimmte Wege für den Kraftwagenverkehr mit Sprengstoffen überhaupt oder bedingungsweise verbieten. Diese Verbote werden in den Oldenburgischen Anzeigen bekannt gemacht. Die Vorschrift im § 13 Abs. 1 gilt für die Veförderung von Sprengstoffen auf Kraftwagen nicht. Die Fahrgeschwindigkeit von Kraftwagen oder Kraftwagenzügen, die Sprengstoffe führen, darf, soweit nicht andere Vorschriften geringere Geschwindigkeiten fordern, nicht mehr als 20 km in der Stunde betragen. Für Kraftwagen bis zu 5,5 t Gesamtgewicht, die mit Luftbereifung versehen sind, kann eine Geschwindigkeit bis 30 km/Std. durch die Landespolizeibehörde zugelassen werden.

§ 18.

Gerät eine Sprengstoffsendung unterwegs in einen Zustand, daß der weitere Versand bedenklich erscheint, so hat die Ortspolizeibehörde, welcher von dem Transportführer tunlichst
schleunig Anzeige zu erstatten ist, die zur gefahrlosen weiteren Behandlung der Sendung nötigen Anordnungen zu treffen, und zwar je nach den Umständen unter Zuziehung eines auf ihre Aufforderung von dem Absender zu entsendenden Sachverständigen.

Ist Gefahr im Verzuge, so erfolgt die Vernichtung der Sprengstoffe durch die Polizeibehörde auf Kosten des Abssenders ohne vorherige Benachrichtigung desselben, wenn möglich nach der Angabe und unter Aufsicht eines Sachsverständigen.

§ 19.

1. Für die Beförderung von Sprengstoffproben bis zu einem Gewicht von 0,5 kg nach Laboratorien zum Zwecke

der chemischen Untersuchung finden unter der Voraussetzung, daß die Proben durch eine zuverlässige Person befördert werden, von den Vorschriften des Abschnitts II nur die Bestimmungen des § 10 Anwendung. Die Sprengstoffsprobe ist, wenn sie nicht aus unverletzen Patronen besteht, in sauberes Papier so einzuwickeln, daß bei der Besörderung keine Sprengstoffteile aus dem Päckchen herauskommen können. Dieses Päckchen oder die unverletzen Patronen sind in ein kleines dichtes Holzsischen unter Ausfüllung der Hohlräume mit Holzwolle oder einem ähnlichen elastischen Stoffe so sest wegung des Inhalts möglich ist. Das Kistchen ist gut zu verschließen.

Die Verpackungsvorschriften des § 6 finden keine An=

wendung.

Deffentliche Straßenverkehrsmittel dürfen für die Besförderung dieser Sprengstoffproben nach Laboratorien nicht benutt werden.

2. Für bie Beforberung bon Sprengftoffproben bis gu einem Gewicht von 10 kg von Bergwerfen nach amtlichen ober amtlich anerkannten Prüfftellen (Versuchsftrecken ober ähnlichen Brüfungsanftalten) zur Brüfung finden unter der Boraussetzung, daß die Sprengftoffproben von einer gu= verlässigen, von der Bergwerkeverwaltung ausdrücklich ba= mit beauftragten Berfon beförbert werden, die Berpackungs= borschriften im § 6 und die Beforberungsvorschriften bes Abschnitts II feine Anwendung. Deffentliche Strafenverfehrsmittel dürfen auch in diefem Falle für bie Beförderung nicht benutt werden. Die Proben (Patronen) find möglichst in ihrer Ursprungsverpackung (Baket) zu belaffen. Soweit es fich um angebrochene Pakete handelt, find die Patronen gu fest verpacten Pateten gu vereinigen. Die Batete find in einem widerstandsfähigen Behälter unter Ausfüllung ber Amischenräume mit Holzwolle, Papier ober einem ähnlichen elastischen Stoffe fo zu verpacken, daß fie in keiner Weise in dem Behälter sich bewegen können. Der Behälter ift für den Transport sicher zu verschließen.

Sind außer den Sprengstoffproben zugleich mit biefen auch Sprengtopfeln gur Prüfftelle (Berfuchsftrede) gu befördern, fo darf beren Rahl nicht über 10 hinausgehen. Die Sprengkapfeln find, jede für fich, in weiches Papier einzuwickeln und fobann in eine Blech- ober Bappfchachtel unter Ausfüllung aller verbleibenden Zwischenräume mit feinem Sagemehl, Papier ober abnlichen elaftischen Stoffen fo fest zu verpacken, daß fie fich nicht bewegen konnen. Statt beffen fonnen bie Sprengkapfeln auch in holzklötichen mit Bohrungen und Schiebedeckel verpackt werden, wenn eine Sicherung gegen Berschieben in gleich zuverläffiger Beife erfolat. Die Schachtel ober die Solgflötichen find nach Aufbringen bes Deckels (bei Schachteln unter Berichnurung) in einem besonderen Behalter in berfelben Beife gu berpacten und zu tragen, wie bie fleinen Sprengftoffproben (Nummer 1). Das Zusammenpaden von Sprengfapfeln und Sprengmittel in benfelben Behälter ift unter allen Umftanden unguläffig. - Sind nur Sprengfapfeln und feine Sprengmittel zwecks Prüfung nach amtlichen ober amtlich anerkannten Bersuchsstrecken zu befordern, fo find fie in ihren vorgeschriebenen Verpackungsschachteln zu belaffen (bei angebrochenen Schachteln unter Ausfüllung ber bei bichter ftehender Anordnung ber Rapfeln verbleibenden Sohlräume mit feinem Sägemehl ober weichem Papier und nach Wiederauffeten und Berichnurren bes Schachtelbeckels) und in einem widerstandsfähigen Behälter sicher zu verpaden.

Die Behälter mit Sprengstoffen und Sprengkapseln muffen während ber Fahrt beständig unter Aufsicht der Begleitperson bleiben.

Wird für die Beförderung ein Kraftwagen (Personens oder Lastkraftwagen) benutt, so darf die Fahrgeschwindigs teit nicht größer als 30 km in der Stunde sein.

- 3. Für andere als die in den Absätzen 1 und 2 erswähnten Beförderungen von Sprengstoffen in Mengen von nicht mehr als 35 kg Rohgewicht finden von den Borsschriften des Abschnitts II nur die §§ 7 bis 10 Anwendung.
- 4. Für die Beforberung von Sprengstoffen in bringenden Fällen allgemeiner Gefahr, 3. B. bei Gisftopfungen, finden, wenn zuverläffige Begleitung vorhanden ift, Husnahmen von den Bestimmungen im Abf. 1 ebenso wie von den Bestimmungen in § 8 Abs. 2 dritter Sat und Abs. 3, § 10, § 11 Abs. 1 bis 3, § 13 Abs. 1, § 14, § 15 und § 16 ftatt. Wenn nur ein einziges Fuhrwerk verfügbar gemacht werden fann, wenn also Sprengstoffe und Sprengkapfeln auf demfelben Fahrzeug untergebracht werden müffen, fo find bie vorschriftsmäßig verpacten vollen Schachteln mit Sprengkapfeln (ober angebrochene Schachteln nach forgfältiger Ausfüllung des bei ftehender dichter Anordnung der Sprengkapfeln in den Schachteln verbleibenden Sohl= raumes mit feinem Sagemehl, Papier ober einem ahnlichen elastischen Stoff und nach Aufsetzen bes Schachtelbeckels) in ein kleines Holzkästchen unter forgfältiger Ausfüllung ber Sohlräume mit Solzwolle oder einem ähnlichen elaftischen Stoffe fo fest zu verpaden, daß die Schachteln in dem Räftchen in feiner Weise fich bewegen tonnen. Das Raftchen ift fest zu verschließen (aber nicht mit Rägeln, sondern mit Schrauben ober burch ficheres Umschnuren) und während des Transportes an einem um den hals oder über die Schultern zu legenden Riemen ober Gurt zu tragen.
 - B. Sondervorschriften für Lastkraftwagen mit Verbrennungs-Rraftmaschinen.
- a) Die Beförderung kann auf dem Kraftwagen selbst oder auf dem Anhängewagen oder auf beiden stattsinden, jedoch mit der Maßgabe, daß Schwarzpulver und schwarzs pulverähnliche Sprengstoffe nur auf dem Anhänger und

niemals auf dem Araftwagen mitgeführt werden bürfen. Araftwagenzüge mit mehreren Anhängern dürfen nur ause nahmsweise mit ausdrücklicher Genehmigung der zuständigen Landespolizeibehörde zur Sprengstoffbeförderung benutt werden (vgl. auch § 25 Abs. 4 und 5 der Verordnung über Araftsahrzeugverkehr vom 15. März 1923, AGBI. S. 175).

b) Sprengstoffe dürfen auf Araftwagen oder deren Anhängern nur befördert werden, wenn die Wagenkästen allseitig geschlossen, dicht und widerstandsfähig aus mindes stens 2 cm dicken Brettern hergestellt und außen allseitig, einschließlich Boden und Decke, mit Eisenblech dicht bekleidet find.

Die Decken der Wagenkaften dürfen abnehmbar sein, wenn die Verbindung zwischen der Decke und den Seitenswänden eine dauernd sichere Dichtheit und eine zuverlässige Verriegelung gegen Abheben der Wagendecke von außen her gewährleistet.

- c) Der Motor mit dem Vergaser muß sich vorn am Kraftwagen befinden, er muß von dem Führersitz durch eine eiserne oder eine hölzerne, auf der Motorseite mit starkem Cisenblech bekleidete Schutzwand (Spritzwand) getrennt sein.
- d) Der Kraftstoffbehälter ist unter dem Führersitz ans zuordnen. Er muß von dem Bodenblech des Führerhauses durch einen Luftraum getrennt sein. Der den Kraftstoffsbehälter umgebende Führersitz ist aus starkem Hartholz oder aus Weichholz mit einer äußeren Bekleidung von Asbestpappe und darüber Eisenblech herzustellen. Die Nückwand des Führerhauses ist aus Eisenblech herzustellen oder aus Holz und mit Eisenblech zu bekleiden und so tief wie möglich nach unten durchzustühren.
- e) In der Rohrleitung zwischen dem Kraftstoffbehälter und dem Vergaser muß dicht am Behälter eine Absperr= vorrichtung vorhanden sein, die zweckmäßig vom Führersitz aus schnell und leicht geschlossen werden kann. Die Füll=

öffnung des Behälters ist durch ein auswechselbares, feinmaschiges Drahtnetz gegen das Hineinschlagen von Flammen zu sichern.

- f) Bor dem Führersitz des Kraftwagens muß ein zuverlässiger Geschwindigkeitsmesser mit einer deutlich erkennbaren Marke bei der Höchstgeschwindigkeit von 20 Kilometern in der Stunde vorhanden sein.
- g) Rraftwagen und Unhänger muffen gut gefedert fein und Gummibereifung haben.
- h) Der Anhänger muß mit dem Kraftwagen elastisch gekuppelt sein. Die Kuppelung muß sich leicht und schnell lösen lassen.
- i) Jeder Kraftwagen ist mit mindestens zwei wirksamen Handseuerlöschern, von denen einer ein Trocken= und einer ein Naßseuerlöscher sein muß, und außerdem mit einer Kiste mit trockenem Sand oder dergl. in solcher Anordnung auß= zurüsten, daß die Löschmittel sederzeit gebrauchsfertig zur Hand sind. Die Anordnung besonderer selbsttätiger oder durch einen einsachen Handgriff leicht und schnell zu bestätigender Vergaserbrandlöscher ist zweckmäßig, kann aber die vorstehend gesorderten Handseuerlöscher nicht entbehrlich machen.

Vor Antritt jeder Fahrt hat sich der Kraftwagenführer von der ordnungsmäßigen Beschaffenheit der Handseuerlöscher zu überzeugen. Die Handseuerlöscher müssen gegen starke Erschütterungen unempfindlich sein und auch bei starkem Frost wirksam bleiben.

k) Der Transport muß außer von dem Kraftwagensführer stets von einem zweiten, mit den Besonderheiten des Sprengstofftransportes vertrauten Manne begleitet sein, der, wenn ein Anhänger mitgeführt wird, auf diesem seinen Sit haben muß. Bei stillhaltenden Wagen muß der Führer oder der Begleitmann zur Bewachung zurückbleiben.

C. Sondervorschriften für elektrisch angetriebene Rraftwagen.

Für elektrisch angetriebene Kraftwagen gelten nur die unter f, g, h und k aufgeführten Bestimmungen bes vor= stehenden Abschnitts B.